

EUROPARECHT IN FÄLLEN

**Schema 4**

**Erfolgsaussichten einer Untätigkeitsklage (Art. 232 EGV)**

**I. Zulässigkeit der Untätigkeitsklage**

1) *Zuständigkeit des angerufenen europäischen Gerichts*

- a) Zuständigkeit der Unionsgerichtsbarkeit
  - nur bei gemeinschaftsrechtlichen Streitigkeiten (→ "unter Verletzung dieses Vertrags")
- b) Zuständigkeit innerhalb der Unionsgerichtsbarkeit
  - aa) Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz (Art. 225 I 1 EGV)
    - für Untätigkeitsklagen natürlicher oder juristischer Personen
    - für bestimmte Untätigkeitsklagen der Mitgliedstaaten (Art. 225 I 1 EGV i.V.m. Art. 51 der Satzung des Gerichtshofs)
  - bb) Zuständigkeit des Gerichtshofs (Art. 225 I 1 EGV i.V.m. Art. 51 der Satzung des Gerichtshofs)
    - für (die meisten) Untätigkeitsklagen von Mitgliedstaaten (Art. 51 UA 1 der Satzung)
    - für Untätigkeitsklagen der Gemeinschaftsorgane und der EZB (Art. 51 UA 2 der Satzung)

2) *Beteiligtenfähigkeit*

- a) Aktive Beteiligtenfähigkeit (des Klägers)
  - aa) Mitgliedstaaten (Art. 232 UA 1)
  - bb) Gemeinschaftsorgane (Art. 232 UA 1)
  - cc) EZB (Art. 232 UA 4)
  - dd) Natürliche und juristische Personen (Art. 232 UA 3)
- b) Passive Beteiligtenfähigkeit (des Beklagten)
  - aa) Europäisches Parlament, Rat, Kommission (Art. 232 UA 1)
  - bb) EZB (Art. 232 UA 4)

3) *Zulässiger Klagegegenstand*

- wird bereits durch das Vorverfahren spezifiziert
- a) bei Untätigkeitsklagen der Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorgane: Vorwurf der Verletzung von Gemeinschaftsrecht ("Vertragsverletzung") durch Unterlassung eines Beschlusses (Art. 232 UA 1)
    - aa) Vorwurf des Verstoßes gegen Primärrecht
    - bb) Vorwurf des Verstoßes gegen Sekundärrecht
  - b) bei Untätigkeitsklagen der EZB: Vorwurf der Verletzung von Gemeinschaftsrecht innerhalb des EZB-Zuständigkeitsbereiches durch Unterlassung eines Beschlusses (Art. 232 UA 4)
  - c) bei Untätigkeitsklagen natürlicher oder juristischer Personen: Vorwurf der Verletzung von Gemeinschaftsrecht durch Unterlassung eines rechtsverbindlichen, an bestimmte Personen adressierten Rechtsaktes
    - Einschränkung "an sie zu richten" schließt Klagen wegen Nichterlass von Verordnungen oder Richtlinien aus

4) *Klagebefugnis*

- a) bei Untätigkeitsklagen der Mitgliedstaaten, der Gemeinschaftsorgane oder der EZB: (+)
  - keine besonderen Voraussetzungen
- b) bei Untätigkeitsklagen natürlicher oder juristischer Personen: Geltendmachung der Gemeinschaftsrechtsverletzung durch Unterlassung eines *an sie zu richtenden* Rechtsaktes
  - aa) Unterlassung eines an den Kläger zu richtenden Rechtsaktes
  - bb) Unterlassung eines an einen Dritten zu richtenden Rechtsaktes, der den Kläger unmittelbar und individuell betrifft (*positive Konkurrentenklage*)?
    - α) NEUERE RECHTSPRECHUNG (z.B. EuGH, Rs. C-68/95, T. Port); TEIL DER LITERATUR: (+), da zur Vermeidung von Rechtsschutzdefiziten geboten; Parallele zur Nichtigkeitsklage
    - β) ANDERER TEIL DER LITERATUR: (-) wegen des eindeutigen Wortlautes ("an sie zu richten")

- γ) EIGENE STELLUNGNAHME: (-), da die *eindeutige Aussage des Wortlautes als Grenze der Auslegung zu respektieren ist* - auch wenn damit Defizite einhergehen. Die Gegenmeinung argumentiert nicht rechtswissenschaftlich sondern ausschließlich *rechtspolitisch* und missachtet damit den Unterschied zwischen Vertragsauslegung und -änderung. Sie setzt sich bewusst über die Grenzen der Auslegung hinweg und ist daher nach den Maßstäben der juristischen Methodenlehre *nicht vertretbar*. Genau genommen wird nach dem Muster argumentiert: "Art. 232 regelt es zwar anders, aber das gefällt uns nicht." Vertretbar aber nicht überzeugend ist die Annahme einer ungeschriebenen Konkurrentenklage in *Analogie* zu Art. 232 EGV; für die Analogie fehlt es an der erforderlichen *ungewollten* Regelungslücke.

5) *Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens (Art. 232 UA 2 EGV)*

- a) Mahnschreiben an das Organ bzw. die EZB mit der Aufforderung zum Tätigwerden (Art. 232 UA 2 S. 1)
- Bezeichnung der konkreten Maßnahme, welche das Organ bzw. die EZB ergreifen soll
  - Bezeichnung der durch die Untätigkeit (angeblich) verletzten Handlungspflichten und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften
  - Androhung der Klageerhebung für den Fall der weiteren Untätigkeit
- b) Keine Stellungnahme des Organs innerhalb von zwei Monaten (Art. 232 UA 2 S. 2)
- ansonsten ist nur eine Nichtigkeitsklage gegen diese Stellungnahme zulässig

6) *Richtiger Klagegegner*

- das Organ, das den geforderten Beschluss fassen soll
- bei Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EGV: Rat und EP

7) *Wahrung der Klagefrist (Art. 232 UA 2 S. 2)*

8) *Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis*

- (-), wenn das Gemeinschaftsorgan bzw. die EZB noch vor Klageerhebung tätig wird; bei Tätigwerden nach Klageerhebung aber vor Urteilsverkündung erklärt das Gericht den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

## II. Begründetheit der Untätigkeitsklage

- Die Untätigkeitsklage ist begründet, wenn der Klagegegner durch die Unterlassung der konkreten Maßnahme Gemeinschaftsrecht verletzt hat.
- Folge: Feststellungsurteil (vgl. Art. 232 UA 1 EGV) mit der Verpflichtung zum Ergreifen der sich aus dem Urteil ergebenden Maßnahmen (Art. 233 EGV); keine rechtsgestaltenden Maßnahmen durch den EuGH!

**Anmerkung:** Solche Schemata bieten lediglich Anhaltspunkte für die gedanklichen Schritte bei der Prüfung. Vor einem sturen "Abklappern" wird gewarnt!